Satzung der Musikschule an der Würm e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Musikschule an der Würm e.V." und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Planegg.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Trägerschaft der Musikschule Planegg-Krailling in Wahrnehmung der kommunalen Aufgabe musikalischer Bildungsarbeit.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der musikalisch-künstlerischen Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung erreicht. Die Erfüllung des Satzungszwecks wird durch die kommunale Mitverantwortung mittels vertraglicher Vereinbarung bzw. Vertretung der Gebietskörperschaften in den Vereinsgremien gewährleistet.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein soll auch wirtschaftlich schwachen Personen die Teilnahme am Musikunterricht ermöglichen.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins je hälftig an die Gemeinden Planegg und Krailling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Musik, insbesondere der musikalischen Jugendbildung, zu verwenden haben.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder und Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur die amtierenden Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder der beiden Gemeinden Krailling und Planegg werden.

(2) Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder des Vereins werden.

§ 4
Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird.

(2) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet
a) mit dem Tod,
b) durch Austritt,
c) durch Ausschluss aus dem Verein sowie
d) bei Ordentlichen Mitgliedern durch Ablauf des Mandats.

(4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise die Interessen des Vereins verletzt, mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht eingezahlt hat oder wenn aufgrund eines sonstigen wichtigen Grundes dem Verein die Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist. Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Ausschluss setzt einen Beschluss der Mitgliederversammlung voraus. Er wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Entschädigung für einen Anteil am Vereinsvermögen. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

§ 5
Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

§ 6
Organe, Gremien

(1) Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung zusätzlicher unterstützender Gremien (z. B. Beirat, Kuratorium) beschließen.

§ 7
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes,
b) Entlastung des Vorstandes,
c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
f) Wahl der Rechnungsprüfer*innen,
g) Änderung der Satzung,
h) Auflösung des Vereins,
i) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8
Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
a) der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder
b) die Hälfte der Mitglieder minus 1 Mitglied unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

(2) Der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene E-Mail-

Adresse gerichtet wurde.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Versammlungen. Sie kann Beschlüsse auch mündlich, fernmündlich oder im Wege elektronischer Kommunikation (z.B. per Video-Konferenz) fassen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Versammlungsleitung bestimmt eine Person für die Protokollführung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Bürgermeister*innen der beiden Gemeinden oder von ihnen entsandte Stellvertreter*innen im Amt anwesend sind. Soll über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden, müssen drei Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein, bei Beschlussfassungen über Satzungsänderungen zumindest zwei Drittel der Mitglieder. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn das Gesetz oder diese Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.

(9) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB werden einzeln gewählt, zuerst die/der Vorsitzende, dann die/der stellvertretende Vorsitzende, dann eine Person für die Kassenführung. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, wobei auch hier Enthaltungen außer Betracht bleiben. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 9
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen für den 1. Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz, die Kassenführung sowie je drei entsandten Vertreter*innen der Gemeinden Planegg und Krailling. Die entsandten Vertreter*innen der Gemeinden werden durch den jeweiligen Gemeinderat bestimmt.

(2) Die Amtszeit der entsandten Vertreter*innen beträgt in der Regel drei Jahre. Die Entsendung ist für die jeweils entsendende Gemeinde jederzeit widerruflich.

(3) Die nicht durch die Gemeinden Krailling und Planegg entsandten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt, ihre Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

(4) Personen, die in einem Mitarbeiterverhältnis zum Verein stehen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(5) Die Personen, die den Vorsitz, stellvertretenden Vorsitz oder das Kassenamt inne haben bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten.

(6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen und Reisekosten werden nach dem Landesreisekostengesetz erstattet.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
   b) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
   c) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
   d) Erstellung des Jahresberichtes,
   e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
   f) Wahrnehmung der Personalverantwortung, insbesondere Anstellung und Entlassung der Angestellten der Musikschule. Für die Verpflichtung von Mitarbeitenden hat die Musikschulleitung ein Vorschlagsrecht.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Versammlungen. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse auch mündlich, fernmündlich, im Wege elektronischer Kommunikation (z.B. per Video-Konferenz) oder per Umlaufbeschluss gefasst werden. Vor Beginn der Versammlung einigt sich der Vorstand auf eine Person, die das Protokoll führt. Die Schulleitung nimmt gewöhnlich mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

(9) Zu den Vorstandssitzungen lädt die/der Vorsitzende oder bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende per E-Mail spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es

mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn aus jeder Gemeinde mindestens eine entsandte Vertretung anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11
Protokollführung

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, aus denen die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern und den Mitgliedern zuzuleiten. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von der/dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 12
Rechnungsprüfung

Der Verein hat zwei Personen für die Rechnungsprüfung (und ggf. eine Ersatzperson), die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vereins und nehmen zur Entlastung des Vorstandes Stellung.

§ 13
Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Dritte Mehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen.

§ 14
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 41 BGB geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je hälftig an die Gemeinden Planegg und Krailling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Musik, insbesondere der musikalischen Jugendbildung, zu verwenden haben.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 04.08.2022 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Krailling, den 4.8.2022

Nafziger, Hermann: _____

Haux, Rudolph: _____

Metius, Britta: _____

Nafziger, Fabian: _____

Dr. Kaiser, Imme: _____

Wolf, Karin: _____

Hamburger, Stephanie (i.e. Lorenz, Stephanie): _____

Pollems, Philipp: _____